

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe Börßum, Bornum und Achim der Ev.-luth. Petrusgemeinde Börßum

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 16.08.2022 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung Börßum vom 26.05.2009; Bornum vom 16.09.2003; Achim von 2005 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige und als mehrstellige Gräber sowie Urnenstellen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Einzelgrabstellen

- | | |
|--|-------|
| a) je Reihengrabstelle ab 15 Jahre | € 600 |
| b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 14 Jahren | € 100 |
| c) Urnengrabstelle | € 600 |

2. für Doppel- oder Familiengrabstellen

- | | |
|--|-------|
| a) je Grabstelle des Doppel- oder Familiengrabes | € 600 |
|--|-------|

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 6 gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Rasenreihengräber

einschließlich Namenstafel/Gravur

- | | |
|---|---------|
| a) Rasenstelle – Sarg (Friedhöfe Bornum und Börßum) | € 1.250 |
| b) Rasenstelle – Urne (Friedhöfe Bornum und Börßum) | € 1.050 |

4. für Rasenreihengräber

mit Liegeplatten durch Angehörige

- | | |
|--|---------|
| a) Rasenstelle – Sarg (Friedhof Achim) | € 1.100 |
| b) Rasenstelle – Urne (Friedhof Achim) | € 950 |

5. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle

Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 6 bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.

6. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr

(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)

1/30 d. Grabgebühr

II. Beerdigungsgebühren

- | | |
|--|-------|
| 1. für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Friedhofskapelle und Aufbahrung | € 100 |
| 2. für Benutzung der Friedhofskapelle von nicht Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) | € 250 |

III. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. <u>Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung</u> | € 85 |
| 2. <u>für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen</u>
(zahlbar bei Genehmigung)
incl. der jährlichen Überprüfung der Sicherheit der Standfestigkeit des Grabmals | € 130 |
| 3. <u>für sonstige Verwaltungsleistungen</u> | |
| a) Genehmigung der Beerdigung einer/s Ortsfremden | wird vorerst ausgesetzt |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---|
| 1. <u>für Abfallbeseitigung und Wasserkosten je Grabstelle</u> | |
| a) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle | € 150 |
| b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr | € 1/30 d.Gebühr |
| 2. <u>für das Abräumen von Grabmalen</u>
Zuschlag bei besonderen Erschwernissen | bereits in der Grabgebühr enthalten
nach Aufwand |
| 3. <u>für die Gestattung einer Umbettung</u> | € 200 |
| 4. <u>Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts pro Jahr pro Stelle</u> | € 30 |

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

